

Informationen zur Ausgleichsabgabe

Die Werkstätten für behinderte Menschen der Lebenshilfe Gießen bieten Ihnen Dienstleistungen und Produkte höchster Qualität zu einem sehr günstigen Preis-Leistungsverhältnis.

Der Gesetzgeber hat zur Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen zusätzlich einen wirtschaftlichen Anreiz geschaffen.

Arbeitgeber, die durch Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf ihre Ausgleichsabgabe anrechnen.

Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind gesetzlich verpflichtet, auf 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Wenn Arbeitgeber diese Quote nicht erfüllen, entrichten sie für jeden unbesetzten Schwerbehindertenarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe.

Höhe der jährlichen Ausgleichsabgabe in EUR pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

Betriebsgröße	Beschäftigungsquote schwerbehinderter Mitarbeiter			
	über 5%	3-4,99%	2-2,99%	0-1,99%
unter 20 Arbeitnehmer	0	0	0	0
20 bis 39 Arbeitnehmer	0	1.260	1.260	1.260
40 bis 59 Arbeitnehmer	0	1.260	1.260	2.160
über 59 Arbeitnehmer	0	1.260	2.160	3.120

Zum Beispiel:

Ihr Unternehmen hat 100 Beschäftigte, davon 2 schwerbehinderte Mitarbeiter. Ihre Beschäftigungsquote schwerbehinderter Mitarbeiter beträgt demnach 2%. Sie wären aber verpflichtet, 5 schwerbehinderte Mitarbeiter zu beschäftigen (5%). Sie bezahlen eine jährliche Ausgleichsabgabe für die 3 unbesetzten Schwerbehindertenarbeitsplätze,

also 3 X 2.160 EUR

= 6.480 EUR

Ihr Unternehmen kann die Ausgleichsabgabe reduzieren, wenn Sie in unserer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen einkaufen oder Ihre Produktion fertigen lassen.

Zum Beispiel:

Sie lassen bei uns fertigen:

10.000 Gehäuse montieren á 1,20 EUR	=	12.000 EUR (netto)
anrechenbare Arbeitsleistung	=	10.688,40 EUR
von der Ausgleichsabgabe abziehbar (50% der anrechenbaren Arbeitsleistung)	=	5.344,20 EUR

Das bedeutet: Sie können 5.344,20 Euro auf die Ausgleichsabgabe anrechnen und zahlen statt 6.480,-- Euro nur noch 1135,80 Euro!